

## Vereinsstatuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Ritualverband besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### 2. Zweck

Der Verein Ritualverband ist gemeinnütziger Natur und bezweckt die Vernetzung aller freischaffenden Ritualfachpersonen und entsprechenden Institutionen. Daneben unterstützt der Verein Aktivitäten, die die Bekanntmachung und Verbreitung, Qualitätssicherung und -verbesserung für Ritual-Berufe fördern.

### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch von natürlichen und juristischen Personen erwerben. Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme. Der Vorstand kann ohne Angabe wichtiger Gründe die Mitgliedschaft verweigern.

Es ist ihnen erlaubt, Anträge an die Jahresversammlung bzw. Vorstandssitzung zu richten.

#### 3.1. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für die freie Ritualentwicklung in ausserordentlichem Mass über längere Zeit verdient gemacht haben. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind aber von der Zahlung der Beitragspflicht befreit.

### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 5. Austritt und Ausschluss

Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Vorstandsmitglieder können unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf die ordentliche Jahresversammlung hin den schriftlichen Austritt aus dem Verein bekannt geben.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Grundangabe aus dem Verein ausschliessen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände und Akten dem Verein ohne Aufforderung unverzüglich zurückzuerstatten.

### 6. Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Mitgliederbeiträge können vom Vorstand erlassen werden.

### 7. Organe

Die Geschäfte des Vereins werden, gem. Art. 63 ZGB von folgenden Organen:

- Vorstand

- Vereinsversammlung  
verrichtet.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben gemäss einem schriftlichen Pflichtenheft an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu delegieren.

## **9. Vereinsversammlung**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktanden.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung
- Wahl des/der Präsident/in, des übrigen Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

## **10. Rechnungsrevision**

Der Verein verzichtet auf eine Revision. Der Vorstand kann jederzeit eine Revision anordnen.

## **11. Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

## **13. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt (StB 80 Nr. 2 Ziff. 2.4).

#### **14. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Daten werden auf einer Cloud-Datenbank in der Schweiz gehalten.

Die Mitgliederdaten, die ausschliesslich von jedem einzelnen Mitglied auf unserer zentralen Cloud-Datenbank erfasst und mutiert werden, sind für sämtliche Vereinsmitglieder einsehbar.

Die Mitgliederdaten, namentlich Personalien und Angebote, werden auf der Website und im Newsletter veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 11. November 2023 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Präsidentin



Bettina Baumgartner

Buochs, 18. November 2023